



Versionsübersicht

Version	Datum	Autor	Bemerkung
1.0	12.01.24	MSC	Erstausgabe
1.1	17.01.24	AWA/MS	Aktualisierung & Finalisierung



Allgemeine Geschäftsbedingungen der ErvoCom
ErvoCom AG
Firstrasse 29
8835 Feusisberg

1. Präambel

Die ErvoCom liefert Komponenten und Systeme in den internationalen Schienenfahrzeugmarkt, an Zughersteller und Betreiber, sowie Lösungen für systemkritische und sicherheitsrelevante Funk- und Kommunikationssysteme. Die gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Endkundenanforderungen, stellen hohe branchenspezifische Anforderungen an die Lieferkette. ErvoCom arbeitet mit Partnern und Unterlieferanten zusammen, die diese hohen Anforderungen in Qualität, Ethik und Nachhaltigkeit erfüllen. Unser zertifiziertes Qualitätsmanagement garantiert dem Besteller höchste Qualität der Produkte und Dienstleistungen.

2. Geltung

- 2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ErvoCom AG und Ihrer Tochterunternehmen sowie der TrainRadioCom, im Folgenden gesammelt «ErvoCom» genannt, gelten für alle Geschäfte von ErvoCom mit Kunden. Mit Abschluss eines Vertrages mit ErvoCom anerkennt der Kunde diese AGB und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Solche haben nur Gültigkeit, soweit ErvoCom diese schriftlich anerkannt hat. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AGB und Nebenabreden sind nur wirksam, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden.
- 2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Bereiche, welche nicht individualvertraglich gegenseitig schriftlich in anderer Weise vereinbart sind.
- 2.3 Fehlende oder unregelte Vertragsbestandteile aus anderen von ErvoCom akzeptierten Verträgen, werden automatisch durch die «allgemeinen Geschäftsbedingungen der ErvoCom» ergänzt und die Regelungen der AGB sind in zweiter Rangreihenfolge rechtlich bindend.
- 2.4 Die vorliegenden AGB wurden im März 2024 aktualisiert und gelten für alle Geschäfte die ab dem 31.03.2024 geschlossen wurden.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn ErvoCom nach Eingang einer Bestellung die Annahme schriftlich bestätigt hat. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.2 Die vertraglichen Produkteigenschaften sind gemäss Datenblatt oder anderer Beschreibungen der ErvoCom gemäss Angebot definiert.
- 3.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Schriftform sind Übertragungen mit elektronischen Medien grundsätzlich gleichgestellt.
- 3.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkung möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

4. Software

Alle weiteren Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Softwarelizenzen sind im Anhang 1 (Softwarelizenzvereinbarung) geregelt.

5. Technische Unterlagen und Dokumentation

- 5.1 Technische Unterlagen wie Datenblätter, Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen, sowie allfällige Gewichtsangaben, die nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind, sind nur annähernd massgebend. ErvoCom behält sich notwendig scheinende Änderungen jederzeit vor. Sämtliche Dokumentationsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- 5.2 Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, bleiben alle technischen Unterlagen das geistige Eigentum der ErvoCom Sie dürfen für die Wartung und die Bedienung benützt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur



Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung eines Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden.

- 5.3 Abweichungen in der Dokumentation, namentlich bei Beschreibungen und Abbildungen, sind zulässig, sofern die Unterlagen ihre Zwecke erfüllen. An Offerten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, technischen Informationen, Daten, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich ErvoCom Eigentumsrechte und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Der Kunde ist nicht berechtigt, die erwähnten Unterlagen, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von ErvoCom, zu reproduzieren, zu kopieren, Dritten zur Verfügung zu stellen oder anderweitig weiterzugeben oder diese Unterlagen oder die sich daraus ergebenden Informationen in einer Weise zu verwenden, die den Interessen von ErvoCom zuwiderläuft, insbesondere dürfen sie nicht zur Einholung von Konkurrenzofferten verwendet werden.
- 5.4 Sämtliche Unterlagen zu Offerten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind zu löschen bzw. ErvoCom auf Verlangen zurückzugeben.

6. Preise

- 6.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich die Preise von ErvoCom als die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Für Warenlieferungen gilt FCA ab dem jeweiligen schweizerischen Lagerort, INCOTERMS 2020.
- 6.2 Sämtliche Nebenkosten, wie z. B. die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle zu tragen.
- 6.3 Wurden die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und andere Nebenkosten in den Offert- oder Lieferpreis eingeschlossen oder in der Offerte oder Bestellungsbestätigung gesondert ausgewiesen, so behält sich ErvoCom vor, die Ansätze bei Änderungen der Tarife entsprechend anzupassen.
- 6.4 Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, ist ErvoCom berechtigt, Preise und Bedingungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Das gilt insbesondere für Währungsparitäten oder staatliche/behördliche Steuern und Abgaben, sowie Gebühren, Zölle, ungewöhnliche Inflation etc.
- 6.5 Wartung und Support über die Gewährleistungsrechte hinaus, sind grundsätzlich nicht Teil der Preisgestaltung, können aber separat vereinbart werden.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Wenn nicht anders vereinbart, sind Rechnungen ab Rechnungsdatum vom Besteller ohne jegliche Abzüge, wie Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren, gemäss den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen innerhalb 30 Tagen zu bezahlen. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn der gesamte fällige Betrag einem der in der Rechnung aufgeführten Konti in Schweizer Franken, respektive dem allfällig in Rechnung gestellten Betrag in der Rechnungswährung gutgeschrieben ist und ErvoCom zur freien Verfügung steht. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. ErvoCom behält sich das Recht vor, Lieferungen mit der Pflicht zur Vorauszahlung in Rechnung zu stellen und bis zur Zahlung zurückzubehalten, wenn die Zahlungsziele vorangegangener Rechnungen des gleichen Auftrags nicht eingehalten wurden.
- 7.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die ErvoCom nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandung, oder von ErvoCom nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzubehalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.
- 7.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt, sofern nicht ein höherer Zinssatz vereinbart worden ist. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung nicht aufgehoben oder gemindert.



8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Das gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von ErvoCom. Der Besteller ist verpflichtet, bis zur vollständigen Bezahlung, alle erforderlichen Massnahmen zum Schutze des ErvoCom-Eigentums zu treffen.
- 8.2 Mit Annahme der Lieferung durch den Besteller ist ErvoCom ermächtigt, den Eintrag des Eigentumsvorbehalts vorzunehmen. Der Eigentumsvorbehalt entsteht aber auch ohne Eintrag ins entsprechende Register.
- 8.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferleistungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem bestehenden Lieferleistungsverhältnis weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem Auftragnehmer gehörenden Lieferleistungen erfolgen.

9. Lieferfrist

- 9.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten, wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen, eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet, sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist.
- 9.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - a) wenn uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die wir trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, wie beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Sperren und Aussperrungen, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche oder sonstige Massnahmen irgendwelcher Art, Transporthindernisse, Naturereignisse;
 - c) wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 9.3 Bei verspäteter Lieferung steht dem Besteller kein Recht auf Schadenersatz, pauschalitem Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag zu.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen grundsätzlich mit dem Versand der Lieferung ab Lager auf den Besteller über. Ausnahmen davon, wie zum Beispiel eine Lieferung gemäss DAP (Incoterms), müssen explizit und schriftlich geregelt sein. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die ErvoCom nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

11. Prüfung und Annahme

- 11.1 Die Prüfung der Lieferung vor Versand erfolgt durch ErvoCom im Rahmen der diesbezüglichen Prüfbestimmungen auf eigene Kosten. Allfällige weitergehende Prüfanforderungen sind bei Vertragsabschluss besonders zu vereinbaren und gehen zu Lasten des Bestellers.
- 11.2 Der Besteller hat die Lieferung innert zehn Werktagen zu prüfen und allfällige Mängel, für die ErvoCom auf Grund der vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich sind, unverzüglich schriftlich zu melden. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.
- 11.3 Erweist sich die Lieferung bei einer der vorstehend genannten Prüfungen als nicht vertragsgemäss, so hat der Besteller ErvoCom umgehend die Gelegenheit zur Behebung der Mängel zu geben.
- 11.4 Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Lieferungen und Leistungen von ErvoCom selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekannt zu geben.
- 11.5 Falls der Kunde seiner Mitwirkungspflicht bei einer allfällig vereinbarten Abnahme oder einem Abnahmetest nicht nachkommt, geht dies nicht zu Lasten der ErvoCom. Die Abnahme bei



fehlender Mitwirkung gilt nach spätestens einem Monat nach dem ursprünglichen Abnahmetermin als erteilt.

- 11.6 Zeigen sich später innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Besteller ErvoCom sofort schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Lieferung oder Leistung auch in Bezug auf diese Mängel als genehmigt.
- 11.7 Weitergehende Rechte des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz, pauschalierten Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

12. Transport und Versicherung

- 12.1 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind ErvoCom rechtzeitig bekanntzugeben. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 12.2 Sofern nicht anders vereinbart, obliegt der Abschluss einer Versicherung gegen Schäden jeglicher Art dem Besteller.

13. Export und Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller ist für die gesetzlichen, behördlichen und allfällige anderen Vorschriften verantwortlich. Falls besondere Dokumentationen, Zulassungen und ähnliches für die Verwendung der Produkte notwendig sind, ist der Besteller für diese verantwortlich.

14. Gewährleistung

- 14.1 ErvoCom leistet Gewähr dafür, dass ihre Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarten Eigenschaften erfüllen (3.2) und frei von Mängeln sind.
- 14.2 ErvoCom verpflichtet sich, während der Gewährleistung auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile ihrer Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, innerhalb einer angemessenen Zeit auszubessern oder zu ersetzen.
- 14.3 Im Gewährleistungsfall übernimmt ErvoCom die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile. Ein- und Ausbaukosten sowie Versandkosten der Retoursendung trägt der Besteller. Sollten die schadhaften Teile aus Gründen, die ErvoCom nicht zu vertreten hat nicht zur ErvoCom gesendet werden, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten (z.B. Reparatur am Ort des Kunden) zu Lasten des Bestellers.
- 14.4 Weitere Rechte des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz, pauschalierten Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.
- 14.5 Die Gewährleistung beträgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, zwölf (12) Monate und beginnt ab Datum der Lieferung bzw. Bereitstellung.
- 14.6 Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistung nicht neu zu laufen und endet spätestens zwölf (12) Monate nach der ursprünglichen Auslieferung.
- 14.7 Von der Gewährleistung ausgeschlossen, sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sandhaltigen, inkrustierenden oder verunreinigten Wassers, Korrosionen, Erosionen, Kavitationen und dergleichen, mangelhafter, nicht von ErvoCom ausgeführter Fundament-, Bau- und Montagearbeiten sowie infolge nicht vertretbarer anderer Gründe.
- 14.8 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von ErvoCom, Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen, oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden für die Behebung des Mangels nicht grösser wird.
- 14.9 Für eine Mängelbehebung bei fehlerhafter Software, gelten die Bestimmungen der ErvoCom Software-Lizenzvereinbarung (Anhang).
- 14.10 Macht der Besteller bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht bestimmte Ansprüche aus der Gewährleistung schriftlich geltend, so ist ErvoCom aus den Verpflichtungen derselben entbunden.



15. Weiterverkauf

- 15.1 Soweit nicht Parteiabrede oder die Natur des Geschäftes entgegenstehen, darf der Kunde die Produkte verändert oder unverändert weiter veräußern. Bei jedem Weiterverkauf gelten die Geheimhaltungsvereinbarungen dieser AGB und allfällig weiterreichende Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA). Die Weitergabe von Informationen und Dokumentationen, die der Geheimhaltung unterliegen, ist verboten. Für den Verkauf von Softwarenutzungsrechten können zusätzliche Anforderungen gelten, siehe Softwarelizenzvereinbarung (Anhang 1)
- 15.2 Falls der Kunde die Produkte weiter veräußert, hat er sicherzustellen, dass sämtliche Pflichten aus Geheimhaltung sowie aus allfälligen Bewilligungsvorbehalten für die Ein- und Ausfuhr oder auf die jeweiligen Abnehmer übergehen.

16. Nachbau / Produktpiraterie

- 16.1 Für alle Produkte der ErvoCom, sowohl aus dem Bereich Software als auch dem Bereich Hardware, ist der Nachbau, das Re-Engineering, die Weiterentwicklung oder die Weitergabe an Dritte zum Zwecke einer dieser Varianten, untersagt.
- 16.2 Bei Zuwiderhandlung erlöschen alle Ansprüche, Gewährleistungs- und Haftungsrechte des Bestellers. Sämtliche Forderungen und Rechte der ErvoCom bleiben bestehen.
- 16.3 ErvoCom hat ihre Marktführerschaft im Bereich von Intelligent Transport, Critical Communication so wie Emergency and Security durch einen hohen Aufwand in Forschung, Entwicklung und Produktdesign erlangt. Für die missbräuchliche Nutzung Ihres geistigen Eigentums (unabhängig von der Eintragung als Patent, Marke oder Gebrauchsmuster) im unter 16.1 genannten Rahmen, wird daher für jeden Fall eine vertraglich vereinbarte Pönale in Höhe von CHF 1.000.000 fällig.

17. Geheimhaltungspflichten / Datenschutz

- 17.1 Der Besteller verpflichtet sich selbst, wie auch seine Mitarbeitenden und beigezogene Hilfspersonen, während der Dauer dieser Vereinbarung sowie nach deren Beendigung sämtliche Daten bzw. Informationen der ErvoCom, die sie in Vertragserfüllung erhalten haben, vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für andere Zwecke als den der Vertragserfüllung zu benutzen. Eine Kennzeichnung von Dokumenten als vertraulich ist dazu nicht erforderlich. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Zutun des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden.
- 17.2 Allfällig weitergehende gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungs- oder Datenschutzbestimmungen sind vorrangig einzuhalten.
- 17.3 Die Verletzung von Geheimhaltungspflichten löst den Anspruch von Schadenersatz aus: Handelt der Besteller, einer seiner Mitarbeitenden oder ein von ihm beigezogener Dritter der Geheimhaltungsverpflichtung zuwider, schuldet er der anderen Partei pro Übertretungsfall eine Konventionalstrafe in Höhe von 50% des Auftragswerts minimal jedoch in Höhe von CHF 5'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Besteller, wie auch die genannten Personen, nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten. Die Geltendmachung der Realdurchsetzung der Geheimhaltungspflichten wie auch die Geltendmachung eines allfälligen die Konventionalstrafe übersteigenden Schadens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

18. Weitere Haftung

- 18.1 ErvoCom verpflichtet sich, die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und die Gewährleistungspflicht zu erfüllen.
- 18.2 Andere als die in diesen Lieferbedingungen ausdrücklich genannten Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht oder soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.



19. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 19.1 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Zuweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts.
- 19.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Wollerau SZ. Verhandlungssprache ist Deutsch.
- 19.3 Diese Geschäftsbedingungen sind im Original in deutscher Sprache ausgefertigt. Als Übersetzungshilfe ist eine englische Fassung beigefügt. Im Zweifel ist die deutsche Fassung massgebend.